

**Zwölfte Nachtragsverordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
im Kreise Bremervörde.**

Verordnung des Landkreises Bremervörde v. 20. 1. 1961

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird gemäß §§ 7 und 36 NLO vom 31. März 1958 mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Bremervörde folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte des Kreises Bremervörde mit roter Farbe eingetragenen nachstehend aufgeführten Landschaftsteile werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt:

100. „Engeoer Wäldchen“ (nordöstlicher Teil, Flur III, Flurstück 327/36), Gemarkung Bremervörde-Engeo, Meßtischblatt 2520 Bremervörde.
101. Wahlenhorstmoor, Flur 1, Parzelle 214/1, (Moor- und Heidegebiet), Gemarkung Bevern, Meßtischblatt 2520 Bremervörde.
102. Alte Wallanlage („Vorderster Kamp“) mit nächster Umgebung, Gemarkung Glinde, Meßtischblatt 2520 Bremervörde.
103. Eichenallee in Steinfeld am Kirchweg, Meßtischblatt 2721 Zeven.

§ 2

- (1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.
- (2) Unter das Verbot fallen insbesondere:
 - a) die Anlagen von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;
 - b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
 - c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
 - d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
 - e) der Bau von Drahtleitungen;
 - f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben
 - d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;

- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche;
- h) die bisherige Nutzung bleibt — soweit sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht — unberührt. Im Gebiet Nr. 100 ist die forstwirtschaftliche Nutzung im Plenterbetrieb gestattet.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Behörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung Stade in Kraft.

Bremervörde, den 20. Januar 1961.

Landkreis Bremervörde

Burfeindt
Landrat.

Dr. zum Felde
Oberkreisdirektor.